

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Berufsunfähigkeits-Versicherungen

1 Einkommenssteuer

Hinweis: Für Berufsunfähigkeits-Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten besondere Regelungen; siehe gesonderte Merkblätter.

1.1 Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben abgezogen werden.

1.2 Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer.

Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Wurde ein abweichendes Bezugsrecht eingeräumt, wird der Bezugsberechtigte Steuerpflichtiger, bei einem widerrufenen Bezugsrecht allerdings erst bei Eintritt des Versicherungsfalls. Bei einem widerrufenen Bezugsrecht für den Erlebensfall kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung auch nach Eintritt des Versicherungsfalls für zukünftige Renten ändern.

1.3 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschafts-/Schenkungssteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen unterliegen der Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers erworben werden. Es gelten die entsprechenden Freibeträge.

3 Versicherungssteuer

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind in Deutschland von der Versicherungssteuer befreit.

4 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Berufsunfähigkeits-Versicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.